



Grundversorgung in Niederösterreich

*für Asylwerber und andere
nicht abschiebbare Fremde*



ALLGEMEINES UND ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Warum gibt es die Grundversorgung?



Um insbesondere hilfsbedürftigen Asylwerbern in Österreich ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Die Grundversorgung ist im **NÖ Grundversorgungsgesetz** geregelt.

Das NÖ Grundversorgungsgesetz wurde im **LGBl. 9240 verlautbart**. Im Internet finden Sie dieses Gesetz unter <http://www.ris.bka.gv.at> in der Rubrik Landesrecht - geltende Fassung Niederösterreich - mit dem Suchwort „NÖ Grundversorgungsgesetz“.

2. Wer übernimmt für meine Grundversorgung die Kosten?



Ihre Versorgung wird vom **Land Niederösterreich** und dem **Bundesministerium für Inneres** aus Steuermitteln der österreichischen Bevölkerung finanziert.

3. Wer entscheidet in NÖ über meine Grundversorgung?



Über die Gewährung der Grundversorgung entscheidet im Namen der NÖ Landesregierung die **Koordinationsstelle für Ausländerfragen**.

4. Wie finde ich die Koordinationsstelle?

Koordinationsstelle für Ausländerfragen beim Amt der NÖ Landesregierung:

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 7a,

Tel.Nr.: 02742/9005/12994, Fax: 02742/9005/15640,

E-Mail: post.ivw2fluechtlingshilfe@noel.gv.at. Weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.noel.gv.at/service/ivw/ivw2/fluechtlingshilfe.htm>.

Bezüglich der

Parteienverkehrszeiten wenden Sie sich an Caritas und Diakonie.

Karte – Fußweg vom Bahnhof zum Regierungsviertel



Karte – Amt der NÖ Landesregierung, Koordinationsstelle für Ausländerfragen, Landhausplatz 1, Haus 7a



Von wem werde ich betreut? - Hilfe bei Fragen!



Wenn Sie in den **blau** gekennzeichneten Bezirken wohnen, ist die **Caritas** für Sie zuständig, in den **rot** gekennzeichneten ist es die **Diakonie**. Diese **Betreuungsorganisationen** besuchen Sie auch regelmäßig in den organisierten Quartieren (Pensionen). Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an die zuständigen Betreuer.

Bezirke in Niederösterreich



D = Diakonie

C = Caritas

6. Wo sind die Diakonie und Caritas erreichbar?



Caritas Wr. Neustadt: Wiener Straße 56, 2700 Wr. Neustadt,
Tel.Nr.: 02622/83020, Fax: DW 66, E-Mail: post-mfb-noe@caritas-wien.at.
Weitere Informationen finden Sie unter
<http://www.caritas-wien.at/mobilebetreuung.htm>.

Caritas Korneuburg: Hauptplatz 6, 2100 Korneuburg, Tel.Nr.: 02262/62355, Fax: DW 50), E-Mail: post-mfb-noe@caritas-wien.at.

Diakonie St. Pölten: Domgasse 4/6, 3100 St. Pölten, Tel.Nr.: 02742/21438, Fax: DW 5, E-Mail: noewe.evdoe@diakonie.at. Weitere Informationen finden Sie unter <http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/goto/de/was/Beratung/mobile-betreuungsstelle-niederoesterreich-west/besondere-aktivitaeten>.

LEISTUNGEN

7. Wer kann Grundversorgung bekommen?



Hilfsbedürftige Asylwerber und bestimmte andere **nicht abschiebbare hilfsbedürftige Fremde**.

Hilfsbedürftig ist, wer nicht selbst für seinen **Lebensunterhalt (Wohnung, Essen, Bekleidung) sorgen kann**. Genauere Information erhalten Sie bei der Caritas oder Diakonie.

8. Welche Grundversorgungsleistungen kann ich bekommen?

Die wichtigsten Leistungen sind:



- **Unterbringung**
- **Verpflegung**
- **Krankenversorgung**
- **Bekleidungshilfe (max. €150,- pro Jahr)**
- **Schulbedarfshilfe für schulpflichtige Schulkinder (max. € 200,- pro Jahr und Kind)**
- **Taschengeld (max. €40,- pro Person und Monat)**

Bitte beachten Sie, dass die Leistungen je nach Unterbringungsform (organisiert oder privat) verschieden sein können.

Bezüglich sonstiger möglicher Leistungen oder anderer Fragen setzen Sie sich mit Ihrer Betreuungsorganisation (Caritas oder Diakonie) in Verbindung.

9. Bekomme ich Taschengeld?

Grundsätzlich können Sie **€40,- pro Person und Monat** bekommen, wenn Sie in einer **organisierten Unterkunft** (Gasthaus, Pension, Heim) untergebracht sind und dort kein Verpflegungsgeld ausbezahlt wird.

10. Kann ich aus der Grundversorgung entlassen werden?



Ja! Insbesondere

- **Drohungen, Gewalttätigkeiten, unzumutbares Verhalten in Quartieren**
- **ausreichendes eigenes Einkommen**
- **Vermögen (z.B. Besitz eines Autos)**
- **rechtskräftig abgeschlossene Asylverfahren (sowohl positive als auch negative Entscheidungen)**
- **nicht genehmigter Wechsel des Quartiers**

können zur Entlassung aus der Grundversorgung führen.

11. Was kann ich tun, wenn ich aus der Grundversorgung entlassen werde?



- Sie können die zuständige Betreuungsorganisation aufsuchen, um eine Lösung des Problems zu erarbeiten.
- Wenn Sie noch Asylwerber sind und es zu keiner Einigung mit Hilfe der Betreuungsorganisationen kommt, gibt es die Möglichkeit, binnen zwei Monaten ab bekannt werden der Einstellung der Grundversorgung eine schriftliche Entscheidung (Bescheid) von der Koordinationsstelle für Ausländer zu verlangen.

WOHNEN

12. Welche Unterbringungsarten gibt es?



- Unterbringung in **organisierten Unterkünften** (Unterbringung in einem Gasthaus, Pension, Heim)
- Unterbringung in **privaten Unterkünften** (Mietzuschuss für eine Wohnung)

13. Habe ich Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder Unterbringungsart?



Nein!

Angebote **organisierte Unterkünfte** (Pension) **müssen Sie annehmen**. Ablehnung kann zum Verlust der gesamten Grundversorgung führen. Jeder gewünschte Wechsel in eine andere Unterkunft muss **vorher** von der Koordinationsstelle **genehmigt** werden.

14. Kann ich jederzeit die Unterkunft wechseln?



Nein!

Jeder Wechsel ist von der Koordinationsstelle für Ausländerfragen **vorher** zu **genehmigen**. Auch privater Wohnungswechsel muss gemeldet und genehmigt werden. Setzen Sie sich diesbezüglich im Vorhinein mit Ihrer Betreuungsorganisation in Verbindung.

15. Kann ich mir ein beliebiges Bundesland aussuchen?



Nein!

Mit dem Transfer aus der Erstaufnahmestelle (EAST Traiskirchen, Thalham) werden Sie einem Bundesland zugewiesen. Dieses Bundesland ist grundsätzlich für Sie zuständig. Ein Wechsel im Rahmen der Grundversorgung ist nur nach Genehmigung beider betroffenen Bundesländer möglich. Wechseln Sie ohne Genehmigung das Bundesland, können Sie Ihren Anspruch auf Grundversorgung verlieren. Informationen dazu können Sie von Ihrer Betreuungsorganisation erhalten.

16. Was muss ich bei Privatunterkünften berücksichtigen?



Wichtig!

Sie haben **keinen Anspruch auf Geld für eine Privatunterkunft** und brauchen daher vorher eine **Genehmigung**. Nicht genehmigte Privatunterkünfte müssen Sie vollständig **selbst finanzieren**. Anträge und Beratung bekommen Sie bei der Caritas und Diakonie.

17. Wie viel Geld bekomme ich für genehmigte Privatunterkünfte?



- Als **Einzelperson** bekommen Sie pro Monat maximal €110,- Mietzuschuss und €180,- Verpflegungsgeld.
- Als **Familie** bekommen Sie pro Monat maximal €220,- Mietzuschuss, €180,- Verpflegungsgeld für jeden Erwachsenen und €80,- Verpflegungsgeld für jeden Minderjährigen (bis 18 Jahre).



Bitte beachten Sie, dass Sie mit dieser Unterstützung Ihre gesamten Lebenskosten bestreiten müssen (Strom, Heizung, Lebensmittel, Fahrkarten, Möbel und ähnliches kosten viel Geld)!

18. Gelten für mich Hausordnungen?



Ja! Für organisierte Unterkünfte gibt es eine Hausordnung der Koordinationsstelle für Ausländerfragen.

Die Nichtbeachtung dieser Hausordnung kann zur **Entlassung aus der Grundversorgung** führen.

Bei Ihrem Einzug in eine Grundversorgungsunterkunft sollten Sie die Hausordnung in einer Ihnen verständlichen Sprache erhalten und diese auch unterschreiben. In Ihrem Interesse sollten Sie Ihre Pflichten aus der Hausordnung kennen und beachten.

19. Wie lange darf ich von einer organisierten Unterkunft abwesend sein?



Sie haben Ihren Quartiergeber über Abwesenheiten grundsätzlich zu informieren. Bei mehrmaliger Abwesenheit wird von der Koordinationsstelle für Ausländerfragen Ihre **Hilfsbedürftigkeit in Frage gestellt**. Bei längerer Abwesenheit als 3 Tage erfolgt automatisch die Abmeldung von der Grundversorgung (außer bei gemeldetem Aufenthalt im Krankenhaus).

RECHTLICHE ANGELEGENHEITEN

20. Was wird mir bei behördlichen Ladungen empfohlen?



Ladungen sollten in Ihrem Interesse unbedingt befolgt werden!!!!

Ansonsten kann es zu Nachteilen im Asylverfahren oder zur **Einstellung der Grundversorgung** führen. Werden Sie von **Asylbehörden geladen**, werden Ihnen die **Fahrtkosten ersetzt**.

Setzen Sie sich bei Ladungen dringend mit der für Sie zuständigen
Betreuungsorganisation in Verbindung.

21. Darf ich in Österreich arbeiten?



Auch als Asylwerber unterliegen Sie dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und
brauchen eine Beschäftigungsbe willigung.

Eigenes Einkommen kann Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Grundversorgung haben.
Wenn Sie arbeiten und selbst Geld verdienen, müssen Sie dies aufgrund einer gesetzlichen
Verpflichtung sofort der Koordinationsstelle für Ausländerfragen melden. Kommen Sie
dieser Verpflichtung nicht nach, kann dies Auswirkungen auf die Art Ihrer Unterbringung
haben und ist eine Strafe möglich.

22. Wo gibt es für mich einen Rechtsbeistand?



Es gibt mehrere Stellen und Vereine, die Sie im Asylverfahren begleiten. Die
diesbezüglichen **Kontaktadressen** erhalten Sie über Ihre
Betreuungsorganisationen.

23. Was soll ich der Koordinationsstelle unverzüglich melden?



Wichtig!

**Insbesondere Beschäftigung, Vermögen (z.B. Auto), Einkommen und
Wohnungswechsel müssen gemeldet werden.**

Wenn Sie das nicht tun, ist das strafbar und kann außerdem Auswirkungen auf die
Grundversorgung haben (z.B. die teilweise oder gesamte Einstellung der Geldleistungen
durch die Koordinationsstelle für Ausländerfragen).

GESUNDHEIT

24. Bekomme ich medizinische Versorgung?



Sie werden grundsätzlich bei der Niederösterreichischen
Gebietskrankenkasse **krankenversichert.**
Die unbedingt **notwendige Behandlung von Krankheiten oder Notfällen**
sollte jedenfalls gewährleistet sein.

25. Was ist wichtig, wenn ich ein Kind bekomme?



Erkundigen Sie sich beim Arzt über den **kostenlosen Mutter-Kind-Pass**. Halten Sie im eigenen Interesse die darin vorgegebenen **Untersuchungen** im angegebenen Zeitraum genau ein, um die Gesundheit Ihres Kindes sicherzustellen.



Die **Geburt** Ihres Kindes sollten Sie sofort dem Quartiergeber oder Ihrer Betreuungsperson **melden**, damit die Aufnahme Ihres Kindes in die Grundversorgung geprüft werden kann.

26. Sind Krankentransporte kostenlos?



Ein Transport ins nächstliegende Krankenhaus erfolgt **nur dann kostenlos**, wenn aus medizinischer Sicht ein liegender Transport (Tragsessel) erforderlich war. Dies muss ärztlich verordnet sein. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie möglicherweise die Kosten selbst zahlen.



SONSTIGES

27. Darf ich ein Auto besitzen?



Der Besitz eines Autos kann wegen des dafür erforderlichen finanziellen Aufwandes Auswirkungen auf die Hilfsbedürftigkeit und damit auf die Höhe der Grundversorgung haben und ist **meldepflichtig!**

28. Können meine Kinder in die Schule gehen?



Kinder zwischen 6 und 15 Jahre **müssen** in Österreich eine Schule besuchen. Erkundigen Sie sich bei der für Sie zuständigen Betreuungsorganisation über einen möglichen **Schulbedarfzuschuss**.

29. Darf ich öffentliche Verkehrsmittel kostenlos benutzen?



Nein!

Benützen Sie ein Verkehrsmittel ohne Fahrschein, ist dies **strafbar**. Die Geldstrafen dafür sind in Österreich sehr hoch.

Für die meisten Verkehrsmittel müssen Sie **vor** Fahrtantritt einen Fahrschein kaufen!

30. Kann ich mich zur freiwilligen Rückkehr entscheiden?



Sollten Sie sich für eine freiwillige Rückkehr in Ihr Heimatland entscheiden, setzen Sie sich bitte mit der **Koordinationsstelle für Ausländerfragen** in Verbindung. Sie wird die **notwendigen Schritte und eine entsprechende finanzielle Unterstützung einleiten**.